

An die
Mitglieder des Gemeinderats
und des
Stadtensats der Stadt Krems
Rathaus Krems
Rathausplatz
3500 Krems an der Donau

Dr. Georg Freimüller
Univ.-Doz. Dr. Alfred J. Noll
Dr. Alois Obereder
Mag. Michael Pilz
Dr. Erwin Senoner
Dr. Michael Celar

In ständiger Kooperation mit der
selbständigen Rechtsanwältin

Dr. Simone Schweinhammer LL.M.

Wien, am 5. Jänner 2007

H:\N\neumannkrams.doc

Betrifft: Sammlung Richard Neumann

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zunächst beehren wir uns Ihnen mitzuteilen, dass wir Herrn Tom Sellforff, den in den USA lebenden Enkel des Wiener Industriellen Richard Neumann rechtsfreundlich vertreten. Dem Großvater unseres Mandanten gelang gerade noch die Flucht vor nationalsozialistischer Verfolgung – er musste aber seine bedeutende Kunstsammlung in Wien zurück lassen. Mehrere Bilder aus der Sammlung wurden noch 1938 „sichergestellt“ und heimischen Museen zugeteilt („arisiert“).

Unter den zahlreichen Kunstgegenständen, die im Eigentum von Richard Neumann standen, befanden sich zwei Gemälde von Johann Martin Schmidt („Kremser Schmidt“), die sich heute im Weinstadtmuseum Krems befinden: „Heiliger Florian“ und „Heiliger Johannes Nepomuk“. Die Bilder gelangten schon 1938 in den Besitz der Stadt Krem: „Wir sind hoch entzückt von diesen Bildern“, ließ man damals die nationalsozialistischen Arisierer wissen, und gleichzeitig bat man damals, „auch bei anderen Arisierungen von Kunstschätzen auf das Kremser Museum gütigst Rücksicht zu nehmen“. Die Stadt Krems ist also in voller Kenntnis der verbrecherischen Umstände in den Besitz dieser Bilder gekommen.

Im Jahr 2001 hat die Stadt Krems der Öffentlichkeit bekannt gegeben, dass sie bereit sei, die beiden Bilder an die rechtmäßigen Eigentümer zurückzustellen, und dass man sich bemühe, die Erben von Richard Neumann ausfindig zu machen.

Diese Ankündigung war ein richtiger und den historischen Tatsachen angemessener Schritt. Leider ist es nur bei dieser Ankündigung geblieben. Tatsächlich hat nämlich die Stadt Krems jahrelang keinerlei Anstrengungen unternommen, um den historischen Sachverhalt aufzuklären. Anfang Dezember 2006 ist unserem Mandanten vielmehr mit Schreiben von Dr. Franz Schönfellner (Kulturamt) lapidar mitgeteilt worden, dass keine Rückforderungsansprüche hinsichtlich der beiden Objekte bestünden. Dies würde sich aus einer Stellungnahme der (Bundes-) Kommission für Provenienzforschung ergeben – in der aber tatsächlich nur von jenen Kunstgegenständen der Sammlung Richard Neumann die Rede ist, die sich heute im Kunsthistorischen Museum Wien befinden. Explizit ist in der erwähnten Stellungnahme vielmehr die Rede davon, dass es ausschließlich der Stadt Krems überlassen sei zu beurteilen, ob die beiden Gemälde des Kremser Schmidt an die Erben zurückzugeben seien! Mit den Kremser Schmidt-Gemälden beschäftigte sich die Kommission gar nicht. Und deshalb müsse das Weinstadtmuseum Krems, so Werner Fürnsinn, Leiter der Provenienzforschungskommission, selbst über den Sachverhalt entscheiden.

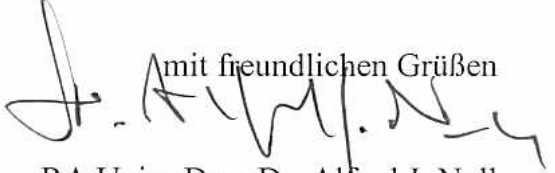
Der von der Stadt Krems eingeschlagene Weg ist empörend und durchaus skandalös. Zwischenzeitlich haben auch mehrere Medien die Angelegenheit aufgegriffen („Der Standard“, „Profil“, „Niederösterreichische Nachrichten“, „Österreich“ und die amerikanische Kunstzeitschrift „ARTnews“) und das Unverständnis der Öffentlichkeit über diese Vorgangsweise der Stadt Krems bekundet.

Die Sache ist dem guten Ruf, den die Stadt Krems in den vergangenen Jahren aufbauen konnte, in mehrerlei Hinsicht abträglich: Unverständlich ist es zunächst schon, dass das Kulturamt der Stadt Krems ganz ohne jede Ambition über Jahre hinweg untätig geblieben ist. Mag man für diesen Umstand unter Berücksichtigung beschränkter personeller und wissenschaftlicher Ressourcen noch Verständnis aufbringen, so ist es nachgerade beschämend, dass nunmehr mit einer fadenscheinigen „Begründung“ versucht wird, die Angelegenheit als erledigt zu qualifizieren. Die beiden Gemälde sind ein Musterbeispiel für nationalsozialistische Raubkunst. Es wäre kaum zu glauben, dass gerade Krems, das sich in den Bereichen Kultur und Wissenschaft in den letzten Jahren große öffentliche Anerkennung erwerben konnte, sich nicht nur mit dem Diebesgut der Nazis schmücken will, sondern kaltschnäuzig auch noch die berechtig-

ten Ansprüche jener verhöhnt, die Opfer nationalsozialistischer Verfolgung in unserem Land geworden sind.

Eine Rückgabe der beiden Bilder, die wir hiermit nachdrücklich im Namen unseres Mandanten fordern, wäre nicht nur ein Zeichen der Einsicht in die einschlägige unrühmliche Geschichte der Stadt Krems, sie würde auch Vorbildwirkung für jene österreichischen Gemeinden haben, die sich bis heute nicht zu einer genauen Durchsicht ihrer Bestände entschließen konnten. Eine Restitution dieser beiden Bilder wäre auch konform zu den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998, und wäre daher jeglicher Kritik durch die Gemeindeaufsicht entzogen.

Wir dürfen also den Gemeinderat der Stadt Krems mit allem Nachdruck ersuchen, die Entscheidung des Kulturamtes der Stadt Krems nochmals zum Gegenstand ausführlicher Beratungen zu machen und anschließend zu revidieren. Selbstverständlich stehen wir für weitere Rückfragen und Informationen jederzeit gerne zur Verfügung und verbleiben in Erwartung Ihrer geschätzten Rückantwort


Amit freundlichen Grüßen
RA Univ.-Doz. Dr. Alfred J. Noll